

Energie Wasser Bern
Kundendienst
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 321 31 11, ewb.ch

18. Mai 2026

zwischen

Energie Wasser Bern, selbstständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern, Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern

als Verteilnetzbetreiberin (VNB)

nachfolgend «**ewb**» genannt

und

, ,

als Eigentümerin/ Anlagebetreiberin der Photovoltaik-Hauptanlage der Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) , nachfolgend «**Vertragspartnerin**» genannt

betreffend

Eigenverbrauchsmodell ewb.SOLARKREIS

1. Präambel

Am Anlagestandort befindet sich eine Photovoltaikanlage (PVA). Der Anlagestandort umfasst mehrere Verbrauchsstätten (Endverbraucher). Die mit der PVA am Anlagestandort produzierte Energie wird am Ort der Produktion durch die Anlagenbetreiberin und Endverbraucher (Teilnehmende der EVG) ganz oder teilweise verbraucht (Eigenverbrauch). Die Überschussenergie (Überschussproduktion) wird in das Verteilnetz von Energie Wasser Bern (ewb) in der Rolle als Verteilnetzbetreiberin eingespeist und von ewb entschädigt.

Die Teilnehmenden der EVG bleiben nach wie vor Kundinnen und Kunden von ewb. Für die Stromversorgung der EVG-Teilnehmenden ist ewb verantwortlich; sie befinden sich weiterhin in der Grundversorgung und können das Stromprodukt frei wählen.

2. Vertragsgegenstand und Bestandteile des Vertrags

2.1 Dieser Vertrag regelt die wesentlichen Modalitäten des Eigenverbrauchsmodells ewb. SOLARKREIS und bestimmt die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend die Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs am Ort der Produktion.

2.2 Das Vertragswerk setzt sich aus nachfolgenden integrierenden Bestandteilen in der nachfolgenden Reihenfolge zusammen:

- a) Rang 1: vorliegender Vertrag
- b) Rang 2: Formular «Ansprechpartner:in EVG und Auszahlungsverbindung» (Beilage 1)
- c) Rang 3: Formular «Teilnehmer:innen an der Eigenverbrauchsgemeinschaft ewb. SOLARKREIS» inkl. Bestätigung des Einverständnisses der EVG-Teilnehmer und deren Zuordnung» (Beilage 2)
- d) Rang 4: Preisblatt (Beilage 3)
- e) Rang 5: Informationsblatt «Rücklieferbedingungen für neu errichtete Photovoltaikanlagen» (Beilage 4)

2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung.

3. Zustandekommen des Vertrags

3.1 Voraussetzungen für das Zustandekommen des Vertrages:

- Produktionsleistung der PVA muss mind. 10% der Anschlussleistung der EVG betragen;
- Die Messpunkte des Vertragspartners und der EVG-Teilnehmenden müssen mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet sein;
- installierter Produktionszähler bei PVA mit einer Anlagenleistung grösser als 30 kVA;
- die ausdrückliche Einwilligung der EVG-Teilnehmenden (vgl. Ziff. 2.2/Beilage 2);
- Bestehen eines gemeinsamen Netzanschlusspunktes und ggf. müssen die Voraussetzungen für die Nutzung von Anschlussleitungen gemäss Art. 14 Abs. 3 EnV erfüllt sein;
- Ob Endverbraucher mit freiem Netzzugang als EVG-Teilnehmender zugelassen werden, wird im Einzelfall beurteilt;
- die Endverbraucher mit einem installierten Vorkassenzähler sind als EVG-Teilnehmende nicht zugelassen.

3.2 Der Vertragspartner füllt ein Online-Anfrageformular auf der Webseite von ewb aus. ewb erstellt einen Vertragsentwurf und stellt diesen inklusive Beilagen 1 und 2 dem Vertragspartner zu. Der Vertragspartner füllt die Beilagen 1 und 2 wahrheitsgemäss aus. Anschliessend stellt der Vertragspartner den rechtsgültig unterzeichneten Vertrag zweifach inklusive Beilagen und, falls erforderlich, die Anmeldung für eine neue PV-Anlage ewb per Post zu. ewb prüft, ob alle gesetzlichen, technischen, formellen und kommerziellen Anforderungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, stellt ewb dem Vertragspartner die ihrerseits unterzeichnete Vertragsurkunde per Post zu. Der Vertrag zwischen ewb und dem Vertragspartner kommt zustande, wenn ewb die Vertragsurkunde unterzeichnet hat.

4. Pflichten des Vertragspartners

4.1 Die Rechte und Pflichten des Vertragspartners richten sich nach der aktuellen Gesetzgebung und nach den aktuellen Vorgaben der EICom. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich über die aktuellen Gesetzesbestimmungen bzw. über die bevorstehenden Gesetzesänderungen rechtzeitig zu informieren, so dass er diese Vereinbarung erfüllen kann.

4.2 Mit der Teilnahme an der EVG verzichtet der Vertragspartner auf die Teilnahme an einer LEG (Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft) bzw. einem vZEV ((virtuellem) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch).

4.3 Der Vertragspartner teilt ewb rechtzeitig mit:

- Bildung einer EVG drei Monate im Voraus
- den EVG-Vertreter/ die Vertreterin bzw. dessen/deren Wechsel drei Monate im Voraus

- am EVG (**neu**) teilnehmende Mieterinnen/Mieter,
Pächterinnen /Pächter zwei Wochen im Voraus
- die Auflösung der EVG drei Monate im Voraus
- den Einsatz eines Speichers und
dessen Verwendungsart drei Monate im Voraus
- Beendigung der Teilnahme einer Mieterin/eines Mieters,
einer Pächterin/eines Pächters an der EVG **unverzüglich**

4.4 Für die Meldung der am EVG teilnehmenden Endverbraucher ist Beilage 2 zu verwenden. Der Vertragspartner bestätigt, dass die auf diesem Formular aufgeführten Endverbraucher / Verbrauchsstätten sich für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben. Im Weiteren bestätigt der Vertragspartner, dass er die EVG-Teilnehmer über die Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs detailliert informiert.

4.5 Für die Meldung eines allfälligen Vertreters des Vertragspartners ist die Beilage 1 sowie für jeden späteren Wechsel dieser Vertretung ist die Beilage 5 (Mutation) zu verwenden. Der EVG-Vertreter ist alleiniger Ansprechpartner für ewb für alle Belange im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Der EVG-Vertreter ist zudem eine Ansprechperson für ewb und der Verantwortliche seitens EVG für die notwendigen Mitwirkungshandlungen bei der Durchführung von periodischen Kontrollen der elektrischen Installationen.

4.6 Der Vertragspartner stellt sicher, dass der EVG-Vertreter über die einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen informiert ist und seine Aufgaben pflichtgemäss erfüllen kann und wird.

4.7 Die Ausgestaltung der internen Modalitäten der EVG, die allfälligen Kosten der Einführung der EVG (z.B. Anpassung der Hausinstallation/ Messinfrastruktur/ Netzanschlusses, die Zählermiete, die Messung, die Messdatenaufbereitung und -abrechnung) sowie die internen Kosten infolge Änderung der EVG-Zusammensetzung ist Sache des Vertragspartners.

5. Pflichten von ewb

5.1 ewb erfüllt ihre Pflichten als Netzbetreiberin gemäss der geltenden Energiegesetzgebung und den Vorgaben von EICom.

5.2 ewb installiert die Messinfrastruktur und mutiert den Vertragspartner in ihren Systemen nach Abschluss der Inbetriebnahme der intelligenten Zähler.

5.3 ewb erstellt für den Vertragspartner und alle Teilnehmer die separaten Rechnungen. Sofern die Gründung der EVG nicht auf eine neue

Abrechnungsperiode fällt, werden die Kosten vor Vertragsbeginn und nach Vertragsbeginn (Teilnahme an EVG) einzeln ausgewiesen.

5.4 ewb ist verpflichtet, die produzierte und ins Netz eingespeiste Energie des Vertragspartners zu vergüten (Rp. /kWh). Die Vergütung für die rückgelieferte Energie richtet sich nach dem jeweils gültigen Vergütungssatz. Dieser wird im Tarif von ewb über die Stromrücklieferung vierteljährlich publiziert.

6. Mutationen

6.1 Die EVG-Teilnehmende, welche in der Grundversorgung sind, haben das Recht, jederzeit aus der EVG auszutreten. Die EVG-Teilnehmenden selbst oder der Vertragspartner teilt den Austritt unverzüglich mit. ewb nimmt die Mutation innerhalb von zwei Wochen auf Anfang des Monats vor.

6.2 Der Vertragspartner teilt den Eintritt neuer Teilnehmer ewb mindestens 2 Wochen im Voraus und auf Anfang des Monats mit; dafür ist Beilage 6 zu verwenden. Er stellt sicher, dass der neue Teilnehmende in der Grundversorgung sein ausdrückliches Einverständnis gem. Ziff. 4.4 erteilt hat.

7. Rechnungstellung für bezogene Energieleistungen

7.1 Für diesen Vertrag sind die Zahlungsbedingungen des Gebührentarifs von Energie Wasser Bern (SSSB 741.11) massgebend.

7.2 Alle Teilnehmer der EVG beziehen weiterhin das von ihnen gewählte Stromprodukt für den Reststrom zum Tarif von ewb. Auf diesen Strom wird zudem Netznutzungsentgelt (inkl. Messkosten) und Abgaben erhoben.

7.3 Für den Eigenverbrauch, der an der EVG beteiligten PV-Anlage, wird die für die EVG festgelegte Vergütung gemäss Preisblatt (Beilage 3) durch ewb verrechnet. Dieser Strom ist vom Netznutzungsentgelt und Abgaben befreit.

7.4 Eigenverbrauch ist anrechenbar bei zeitgleichem Energieverbrauch einer Verbrauchstätte und vorhandener Nettoproduktion der PV-Anlage. Die Aufteilung des eigenverbrauchten Stroms auf die Teilnehmer findet anhand des individuellen Stromkonsums zu Produktionszeiten in Relation zum gesamten EVG-Konsum statt.

7.5 Der Solarstrom, der nicht innerhalb der EVG genutzt wird, wird in das Stromnetz von ewb zurückgespielen. Dieser wird nach den Bestimmungen von ewb zu den Tarifen für Rücklieferung¹ vergütet.

7.6 ewb vergütet die Erträge aus der EVG abzüglich der Leistungen durch ewb (gemäss Preisblatt, Beilage 3) an den Vertragspartner. Die Vergütung der Netto-Einnahmen an den Vertragspartner erfolgt per Gutschrift innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

8. Umgang mit Daten

¹ <https://www.ewb.ch/angebot/strom/produzieren/einspeisen-verguetung.php>.

8.1 Die Parteien verwenden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags notwendigerweise erhobenen und zugänglich gemachten Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9. Haftung

9.1 Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

ewb haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden sowie Vermögensschäden des Vertragspartners, der Endverbraucher im Eigenverbrauch oder Dritter, die diesen aus Unterbrüchen, Einschränkungen oder Einstellungen der Stromlieferung bzw. der Stromeinspeisung, aus Stromsperrern, aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder aus störendem Oberwellengehalt im Netz entstehen.

9.2 Verstosst der Vertragspartner oder der EVG-Vertreter gegen ihre Pflichten gemäss diesem Vertrag und wird ewb dadurch ein Mehraufwand verursacht, behält sich ewb vor, diesen Mehraufwand gemäss dem Gebührentarif von Energie Wasser Bern (SSSB 741.11) in Rechnung zu stellen.

10. Dauer und Beendigung des Vertrags

10.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

10.2 ewb kann diesen Vertrag zudem jederzeit ausserordentlich aus wichtigen Gründen fristlos kündigen.

10.3 Der Vertrag wird per sofort aufgelöst, wenn die zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen oder Vorgaben der EICom für das Weiterbestehen der EVG nicht mehr gegeben sind.

10.4 Dieser Vertrag endet ferner mit der definitiven Ausserbetriebsetzung sämtlicher beteiligter PVA.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder auf sie übertragen werden.

11.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.

11.3 ewb darf zwecks Erfüllung des Vertrags Dritte beiziehen.

11.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden. er hat den Rechtsnachfolger zudem zu verpflichten, Rechte und Pflichten ihrerseits wiederum auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder aus einem anderen Grund nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem damit gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

11.6 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

11.7 Anpassungen dieses Vertrags an neue gesetzliche Regelungen oder an neue Standards werden per Inkrafttreten der entsprechenden Neuerungen vorgenommen.

11.8 Auf das Vertragsverhältnis findet schweizerisches Recht, insbesondere die einschlägigen bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlasse auf dem Gebiet des Energierechts, Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Ort
Datum

Energie Wasser Bern

Ort
Datum

Vertragspartei

Gewünschtes Startdatum der EVG der Vertragspartei

BEILAGE 1

Ansprechpartner:in EVG und Auszahlungsverbindung

Die nachfolgend in Beilage 2 aufgelistet Verbrauchstätten schliessen sich zu einer ewb.SOLARKREIS Eigenverbrauchsgemeinschaften zusammen. Für ewb wird folgender Ansprechpartner oder folgende Ansprechpartnerin benannt. Die Netto-Vergütung wird von ewb auf folgende Bankverbindung überwiesen.

Ansprechpartner:in EVG

Vorname und Name	
Strasse	
PLZ und Ort	
Telefon	
E-Mail	

Auszahlung Eigenverbrauchsgutschrift und Rücklieferung

IBAN	
Konto lautend auf	
MWST-pflichtig	

BEILAGE 2

Teilnehmer:innen an der Eigenverbrauchsgemeinschaft ewb.SOLARKREIS

Die folgenden Verbrauchsstätten nehmen an der Eigenverbrauchsgemeinschaft ewb.SOLARKREIS teil. Die aufgeführten Mitglieder bestätigen ihre Teilnahme mit ihrer Unterschrift. Sie bevollmächtigen den obengenannten Vertragspartner, beziehungsweise falls aufgeführt dessen Vertreter, zur Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs am betroffenen Anlagestandort gemäss der Vereinbarung über die Durchführung des Eigenverbrauchs und der geltenden Energiegesetzgebung. Gestützt auf diese Vollmacht ist der Vertragspartner oder dessen Vertreter insbesondere berechtigt, sämtliche Handlungen, welche die richtige Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs am betroffenen Anlagestandort gem. Art. 15 ff. EnG und 14 ff. EnV mit sich bringt, durchzuführen. Pro Verbrauchstätte verrechnet ewb dem Vertragspartner oder der Vertragspartnerin die im Preisblatt (Beilage 3) aufgeführten Dienstleistungskosten.

BEILAGE 3

BEILAGE 4

Rücklieferbedingungen für neu errichteten Photovoltaikanlagen

Grundeigentümer, welche ihre eigene Photovoltaikanlage betreiben, haben die Möglichkeit, die dadurch generierten Herkunftsnachweise entweder auf einer Vermarktungsplattform (Drittanbieter) frei zu vermarkten oder die Herkunftsnachweise direkt an Energie Wasser Bern zu übertragen.

Vergütungssätze mit und ohne Herkunftsnachweise

Bei der Anmeldung der Anlage hinterlegt ewb standardmässig den Vergütungstarif ohne Herkunftsnachweis. Erst wenn die Grundeigentümer ewb aktiv die Herkunftsnachweise übertragen haben, passen ewb die Vergütung dementsprechend an. Zusätzlich zur rückgelieferten Energie vergütet ewb den Grundeigentümern dann auch ihre Herkunftsnachweise. Die aktuellen Vergütungssätze mit und ohne Übertragung der Herkunftsnachweise sind unter ewb.ch/ruecklieferung abrufbar.

Übertragung der Herkunftsnachweise

Damit ewb den Grundeigentümern die Herkunftsnachweise ihrer Photovoltaikanlagen vergüten kann, müssen diese mit einem Dauerauftrag an Energie Wasser Bern wie folgt übertragen werden:

1. Loggen Sie sich auf pronovo.ch unter «Mein Projekt» mit der Projektnummer und Postleitzahl Ihrer Anlage ein.
2. Unter dem Punkt «Daueraufträge» klicken Sie auf «Neuen Dauerauftrag zur Weitergabe meiner Herkunftsnachweise erfassen».
3. Als «HKN-Abnehmer» wählen Sie im Drop-down-Menü «Energie Wasser Bern [Händler]» aus. Bei «Gültig von» tragen Sie den Folgemonat ein und bei «Gültig bis» schreiben Sie «12.2099». Das Feld «Transfertext» lassen Sie frei.
4. Klicken Sie anschliessend auf «Speichern».
5. Sobald Energie Wasser Bern den Dauerauftrag bestätigt, erhalten Sie von Pronovo eine Benachrichtigung per E-Mail.

Anpassung des Vergütungssatzes

Der neue Vergütungssatz mit dem Zuschlag für die Abnahme der Herkunftsnachweise tritt auf den Beginn des Folgemonats in Kraft. Rückwirkend datierte Daueraufträge lehnt Energie Wasser Bern ab.

Veränderte Rechnungsstellung

Künftig basieren die Rechnungen auf realen Messwerten, so dass keine Akontozahlungen mehr getätigt werden müssen. Dies macht der intelligente Stromzähler (Smart Meter) möglich. Die Abrechnung erfolgt zudem neu quartalsweise, da die Vergütungssätze für den rückgelieferten Strom jeweils erst nach Abschluss eines Quartals bekannt sind.